

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>24.04.2015. 15. Frühjahrestagung der Arge MedR</p> <p>Umsatzsteuerbarkeit von Zytostatikaliefernungen der Krankenhausapotheke – Inhalt und Folgen des aktuellen BFH Urteil</p> <p>Rechtsanwalt Matthias Wallhäuser Fachanwalt für Medizinrecht – Busse & Miessen Rechtsanwälte Bonn/Berlin Herausgeber der Zeitschrift „Der Krankenhaus-JUSTITIAR“</p>	
<hr/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 1</p> <p>Klinikum Dortmund gGmbH: gemeinnütziges Krankenhaus.</p> <p>Institutermächtigung nach § 116a SGB V (Unterversorgung), d.h. Berechtigung zur ambulanten Behandlung gesetzlich versicherter Patienten.</p> <p>Zudem persönliche Ermächtigung von Ärzten nach § 116 SGB V.</p> <p>Ambulante Behandlung von onkologischen Patienten (Chemotherapie: Verabreichung von Zytostatika).</p> <p>Herstellung und Lieferung der individuell und zeitnah nach ärztlicher Anordnung zubereiteten Zytostatika durch die krankenhauseigene Apotheke.</p> <p>2005 und 2006: keine Angabe der Zytostatikaumsätze in den USt-Erklärungen.</p> <p>Begründung: es greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 b UStG</p> <p>Finanzverwaltung: Zytostatikaumsätze wegen Änderung von Abschn. 100 Abs. 3 UStR ab 2005 nicht mehr steuerfrei.</p>	
<hr/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESEN	RECHTSANWÄLTE
<p>§ 4 Nr. 16 b UStG a.F.</p> <p>Die mit dem Betrieb von Krankenhäusern, die im vorangegangenen Kalenderjahr die in § 67 Abs. 1 oder Abs. 2 AO bezeichneten Voraussetzungen erfüllt haben, eng verbundenen Umsätze sind steuerfrei.</p> <p>§ 4 Nr. 14 b UStG</p> <p>Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:</p> <p>1. – 13. ...</p> <p>14. Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden.</p> <p>Die in Satz 1 bezeichneten Leistungen sind auch steuerfrei, wenn sie von</p> <p>aa) zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, bb) – ee) ...</p> <p>15. ...</p>	
<p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Die Entscheidungen I</p> <p><u>12.05.2011 – FG Münster (5 K 435/09) – DStRE 2012,938</u></p> <p>Die Abgabe von Zytostatika an Tumorpatienten durch eine Krankenhausapotheke ist auch dann nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei, wenn die Behandlung im Krankenhaus ambulant durchgeführt wird (gegen Abschn. 100 Abs. 3 Nr. 4 UStR 2005).</p> <p><u>15.05.2012 – BFH (V R 19/11) – Aussetzung und Vorlage beim EUGH</u> Zum Begriff des mit einer Krankenhausbehandlung und einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatzes i.S. von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Muss es sich bei dem eng verbundenen Umsatz um eine Dienstleistung gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG handeln? 2. Falls Frage 1 zu verneinen ist: Liegt ein mit einer Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz nur vor, wenn dieser Umsatz durch denselben Steuerpflichtigen erbracht wird, der auch die Krankenhausbehandlung oder ärztliche Heilbehandlung erbringt? 3. Falls Frage 2 zu verneinen ist: Liegt ein eng verbundener Umsatz auch dann vor, wenn die Heilbehandlung nicht nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG, sondern nach Buchst. c dieser Bestimmung steuerfrei ist? 	
<p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

Die Entscheidungen II

13.03.2014 – EUGH (C-366/12) – DStR 2014, 587

Eine Lieferung von Gegenständen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen zytostatischen Medikamenten, die von innerhalb eines Krankenhauses selbständig tätigen Ärzten im Rahmen einer ambulanten Krebsbehandlung verschrieben worden sind, **kann nicht ... von der Mehrwertsteuer befreit werden, es sei denn, diese Lieferung ist in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbar, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.**

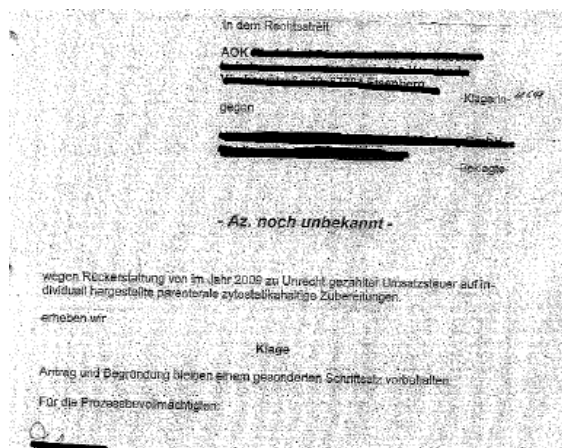
24.09.2014 – BFH (V R 19/11) – DStR 2014,2505

Die Verabreichung von Zytostatika im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung, die dort individuell für den einzelnen Patienten in einer Apotheke dieses Krankenhauses hergestellt werden, **ist als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG steuerfrei (entgegen Abschn. 100 Abs. 3 Nr. 4 UStR 2005 und Abschn. 4.14.6 Abs. 3 Nr. 3 UStAE).**

Krankenhausjustitiar.de

Beratung im Gesundheitswesen.
Spezialisten für Spezialisten.

Der Fall – Teil 2



Krankenhausjustitiar.de

Beratung im Gesundheitswesen.
Spezialisten für Spezialisten.

BUSSE & MIESSEN

RECHTSANWÄLTE

Der Fall – Teil 2

Klage

R+V Betriebskrankenkasse
vertraten durch den Vorstand
[Redacted]

- Klägerin -

gegen:

[Redacted]

- Beklagte -

wegen drohender Verjährung möglicher Ansprüche nach dem SGB.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich hiermit Klage.

Die Klageerhebung erfolgt zunächst nur zur Fristwahrung; Antragstellung und Klagebegründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

[Redacted]

Krankenhausjustitiar.de
Beratung im Gesundheitswesen.
Spezialisten für Spezialisten.

BUSSE & MIESSEN

RECHTSANWÄLTE

Der Fall – Teil 2

1.

AOK

bezüglich eventueller Forderungen aus dem Jahr 2010 der AOK

[Redacted] gezahlter Umsatzsteuer bei Abgabe von parenteralen zytostatikahaltigen Zubereitungen im Rahmen der ambulanten Behandlung im Falle einer Entscheidung des EuGH im Verfahren C-366/12, dass die Abgabe individuell hergestellter parenteraler zytostatikahaltiger Zubereitungen im Rahmen der ambulanten Behandlung umsatzsteuerfrei ist, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.
2. Die Verzichtserklärung gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung eines bestandskräftigen Urteils in dem deutschen Ausgangsverfahren beim Bundesfinanzhof, Az. V R 19/11 oder sechs Monate nach Veröffentlichung eines Urteils, sofern der Bundesfinanzhof zur Sachaufklärung an ein Finanzgericht zurückverweist.
3. Die Verzichtserklärung erstreckt sich nur auf Ansprüche, die der Verjährung des § 45 Abs. 1 SGB I unterliegen. Nicht erfasst werden Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits verjährt oder verwirkt waren oder die auf Grundlage anderer Vorschriften verjähren oder verirken.
4. Die Verzichtserklärung beinhaltet nicht die Anerkennung einer Rechtspflicht zur Erfüllung der geltend gemachten Forderungen, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Krankenhausjustitiar.de
Beratung im Gesundheitswesen.
Spezialisten für Spezialisten.

BUSSE & MIESEN		RECHTSANWÄLTE
Der Fall – Teil 2	<ol style="list-style-type: none"> 5. Sollte die bereits eine Verzichtserklärung gegenüber der AOK abgegeben haben, wird diese durch die vorliegende Verzichtserklärung ersetzt. 6. Im Fall der Umsatzsteuerfreiheit der Lieferungen kann es zu einer Versagung des geltend gemachten Vorsteuerabzugs kommen. Der Vorsteuerabzug war jedoch Kalkulationsgrundlage bei der Berechnung des Entgelts. Bei einer Versagung des Vorsteuerabzugs kommt es zu einer Erhöhung der Kosten. Diese Verzichtserklärung steht daher unter dem Vorbehalt, dass die AOK etwaige Ansprüche nur in der Höhe geltend macht, die sich nach Abzug der an das Finanzamt zu erstattenden Vorsteuern ergibt. 7. Die Verzichtserklärung ist beschränkt auf Forderungen, hinsichtlich derer die relevanten Umsatzsteuerbescheide noch nicht bestandskräftig und nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar sind, so dass die zu viel gezahlte Umsatzersteuer vom Finanzamt erstattet wird. 8. Die I verpflichtet sich, die die parenteralen zytostatikahaltigen Zubereitungen betreffenden Umsatzsteuerbescheide insbesondere für das hier in der Diskussion stehende Jahr 2010 nicht bestandskräftig werden zu lassen. Die AOK verzichtet im Gegenzug auf eine diesbezügliche Feststellungsklage. 9. Dieser Verzicht steht unter dem Vorbehalt, dass die AOK hinsichtlich eventueller Forderungen aus dem Jahr 2010 wegen zu viel gezahlter Umsatzsteuer bei Abgabe von parenteralen zytostatikahaltigen Zubereitungen im Rahmen der ambulanten Behandlung bis zur Entscheidung des EuGH im Verfahren C-366/12 keine Klage gegen die r in dieser Angelegenheit erhebt. 10. Dieser Verzicht erstreckt sich nicht auf etwaige mit der Rückforderung im Zusammenhang stehende Zinsansprüche. 	
<hr/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>		

BUSSE & MIESEN		RECHTSANWÄLTE
Der Fall – Teil 2	<p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p><u>Tatbestandsmerkmale</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung 2. Vermögensverschiebung 3. Rechtsgrundlosigkeit 	
<hr/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>		

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>1. <u>Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • SGB V, 4. Kapitel „Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern“ • Konkretisierung in § 129 a SGB V: <p>„Die Krankenkassen oder ihre Verbände vereinbaren mit dem Träger des zugelassenen Krankenhauses das Nähere über die Abgabe verordneter Arzneimittel durch die Krankenhausapothek e an Versicherte, insbesondere die Höhe des für den Versicherten maßgeblichen Abgabepreises.</p> <hr style="border: 1px solid red;"/> <p style="text-align: center;">Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>2. <u>Vermögensverschiebung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • KK: die an die KH gezahlte USt • KH: nur durchlaufender Posten, von vorneherein nicht zur Mehrung des Vermögens des KH vorgesehen, sondern als Forderung des FA gegen die Rechnungsstellerin beigetrieben; Vermögensverschiebung zugunsten des KH nur in Höhe des Vorsteuerabzuges – nur in dieser Höhe einen Vorteil erlangt. <p style="text-align: center;">Bei der Feststellung, wem ein Vorteil verschafft wurde, müssen <i>unselbstständige Hilfspersonen</i> bzw bloße Zahlstellen außer Betracht bleiben (BGH NJW 2006, 286, 287; BGH WM 2007, 348, 349, mwN).</p> <hr style="border: 1px solid red;"/> <p style="text-align: center;">Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>3. <u>Rechtsgrundlosigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrund = sog. „Arzneimittellieferungsvereinbarung“ nach § 129 a SGB V <ul style="list-style-type: none"> - jedes Krankenhaus - mit allen Landesverbänden aller Krankenkassen • Durch BFH-Urteil tangiert? <ul style="list-style-type: none"> (1) Einwand der KH: Nach den Preisberechnungsregelungen der Vereinbarung kommt es nicht darauf, ob die Leistungen der <u>gesetzlichen</u> Umsatzsteuer unterliegen oder nicht: 	
<hr style="border: 1px solid red;"/> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 0;">Krankenhausjustitiar.de</p> <p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</p>	

BUSSE & MIESEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>3. <u>Rechtsgrundlosigkeit</u></p> <p style="margin-left: 40px;"><i>„Den Preisen und Entgelten nach dieser Vereinbarung ist die Umsatzsteuer hinzuzufügen, soweit sich aus den Vorschriften zur Preisberechnung nichts anderes ergibt.“ (§5 Preisberechnung i.V.M. Anlage)</i></p> <p style="margin-left: 40px;"><i>Frühere Regelung der selben Kostenträger:</i></p> <p style="margin-left: 40px;"><i>„Allen Preisen und Entgelten nach dieser Vereinbarung ist die Umsatzsteuer hinzuzufügen, soweit sich aus den Vorschriften zur Preisberechnung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart ist. Der zusätzliche Ansatz der gesetzlichen Umsatzsteuer entfällt, solange das Krankenhaus einer Umsatzsteuerpflicht nicht unterliegt.“</i></p>	
<hr style="border: 1px solid red;"/> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 0;">Krankenhausjustitiar.de</p> <p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</p>	

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>3. <u>Rechtsgrundlosigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch BFH-Urteil tangiert? <ul style="list-style-type: none"> (2) Einwand der KH: derzeit nicht! - keine Rechtskrafterstreckung des BFH-Urteils auf nicht am Prozess Beteiligte (§ 110 FGO) - Ausnahme: Veröffentlichung im BStBl. II <p>dies hindert nicht die Anwendung des Urteils durch die im Einzelfall zuständige Finanzbehörde (Ausnahme: Nichtanwendungserlass d. BFM), allerdings wenden die Finanzbehörden das BFH-Urteil nicht an und sind hieran teils sogar durch Verfügungen der zuständigen OFDen gehindert.</p> <p>Ergo: die Krankenhäuser sind gegenüber der zuständigen Finanzverwaltung weiterhin umsatzsteuerpflichtig. Daher unabhängig von der Interpretation der Vereinbarung auch zur Abrechnung gegenüber Kken berechtigt.</p>	
<hr style="border: 1px solid red;"/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>3. <u>Rechtsgrundlosigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch BFH-Urteil tangiert? <ul style="list-style-type: none"> (2) Einwand der KH: derzeit nicht! Inzidenter Prüfung der Umsatzsteuerpflicht in den von den Kken angestregten Prozessen (unter Beiladung der zuständigen Finanzverwaltung)? BSG: (-) - B 3 KR 16/07 R, B 3 KR 18/07 R und B 1 KR 7/08 – <p><i>Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Umsatzbesteuerung im Verhältnis zwischen Krankenkasse und Leistungserbringer obliegt alleine der Finanzverwaltung bzw. -gerichtsbarkeit im Einzelfall und ist der Entscheidung der fachfremden Sozialgerichtsbarkeit entzogen. Es besteht zudem keine vertragliche Nebenpflicht des Leistungserbringers, gegen Umsatzsteuerbescheide der Finanzverwaltung vorzugehen.</i></p>	
<hr style="border: 1px solid red;"/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>4. <u>Ausschluss des Erstattungsanspruchs</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Grundsatz von Treu und Glauben, wenn das Erstattungsverlangen den Wertvorstellungen aller Billig- und Gerechtdenkenden widerspricht (Bundesverwaltungsgericht, B eschluss vom 05.03.1998, NJW 1998, 3135).</p> <p style="padding-left: 40px;">Hier, wenn man daraus nicht das Fortbestehens des Rechtsgrundes annehmen möchte: <i>Die weiterhin bestehende Umsatzsteuerpflicht gegenüber der zuständigen Finanzverwaltung (s.o.)</i></p>	
<hr style="border: 1px solid #800000;"/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

BUSSE & MIESSEN	RECHTSANWÄLTE
<p>Der Fall – Teil 2</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Krankenkassen?</p> <p>5. <u>Durchsetzungshindernis</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Die Arzneimittellieferungsvereinbarung sehen durchweg vor, dass die Krankenkasse innerhalb von 12 Monaten, nachdem die Entgeltforderung des Krankenhauses fällig geworden ist, abschließend die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung des Krankenhauses prüft. Hierzu gehören nach den vertraglichen Regelungen neben rechnerischen auch die sonstigen Unrichtigkeiten, somit auch eine nach Auffassung der Krankenkassen zu Unrecht berechnete Umsatzsteuer.</p> <p style="padding-left: 40px;">Ausschlussfrist?</p>	
<hr style="border: 1px solid #800000;"/> <p>Krankenhausjustitiar.de <small>Beratung im Gesundheitswesen. Spezialisten für Spezialisten.</small></p>	

Der Krankenhaus- JUSTITIAR

Wirtschaftlich-juristische Grundlagen für Entscheider im Krankenhaus

2 | 2015

Teilthema:

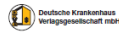
Krankenhaus- und Leistungsplanung

Beirat:

- Thomas Gaste
- Prof. Dr. Norbert Czöll
- Dr. Christoph Heller
- Rene Kossal
- Roland J. Kottke
- Dr. Michael Mesarnock
- Jörg Robbers
- Prof. Dr. Norbert Roeder
- Walter Schiller
- Andreas Wagner

Aus dem Inhalt:

- Leistungsplanung im Spannungsfeld
- Wertsorientierte Führung
- Frauenquote im Krankenhaus
- Arzt-Patientenkommunikation am Krankenbett
- Off-Label-Use in der Betriebsheftpflicht
- Anwendungsprobleme des Mindestlohngesetzes
- Vernichtung von Patientendaten
- Budgetverhandlungen unter PEPP-Bedingungen
- Personalüberlassungen durch Krankenhäuser



WallhäuserRecht (Hrsg.)
ISSN 2195-8584

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Matthias Wallhäuser
Fachanwalt für Medizinrecht

Busse & Miessen Rechtsanwälte Bonn/Berlin
Oxfordstraße 21, 53111 Bonn

Tel.: 0228 - 983910
Fax: 0228 - 630283

buero.wallhaeuser@busse-miessen.de

Krankenhausjustitiar.de

Beratung im Gesundheitswesen.
Spezialisten für Spezialisten.